

Satzung

des Schützenvereins Großenkneten und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Großenkneten und Umgebung e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Großenkneten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenkneten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht. Das Recht, sich in den Vorstand wählen zu lassen, steht nur den volljährigen aktiven Mitgliedern zu.
- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stv. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportleiter

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportleiter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „erweiterten Vorstand“ unterstützt. Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) der Hauptmann,
- c) der Vorsitzende des Spielmannzuges,
- d) der Tambourmajor des Spielmannzuges,
- e) der Kassenwart des Spielmannzuges,
- f) der stv. Kassenwart,
- g) der stv. Schriftführer,
- h) der stv. Vereinssportleiter,
- i) der Jugendsportleiter,
- j) der stv. Jugendsportleiter,
- k) die Damenleiterin,
- l) die stv. Damenleiterin,
- m) der Hallen- bzw. Gerätewart,
- n) stv. Hallen- bzw. Gerätewart,
- o) der amtierende Schützenkönig,
- p) die Festausschußmitglieder,
- q) weitere Mitglieder nach Bedarf.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und der Sportleiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, Sitzungen des erweiterten Vorstands mindestens zweimal im Jahr statt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März stattfindet.

Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 % der zum 1. Januar des jeweils aktuellen Jahres dem Verein angehörenden Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stv. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
- b)** die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl oder Abstimmung in geheimer Form erfolgen.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 24.01.1979 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Großenkneten, 15.01.2010